

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für die Gemeinde Schwepnitz (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl S. 850) geändert und § 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juni 2023 (SächsGVBl S. 326) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz mit Beschluss Nr. 362-52/2023 am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz.
- (2) Zur Erfüllung des SächsKitaG gibt es in der Gemeinde Schwepnitz Kinderkrippen, Kindergärten und Horte in freier Trägerschaft sowie Kindertagespflege.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen erheben von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge. Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Schwepnitz die Elternbeiträge von den Personenberechtigten.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Ausgenommen davon ist der Übergang vom Kindergarten zum Hort.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 4 Abs. 2 - 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG hat die Gemeinde Schwepnitz jährlich bis zum 30. Juni die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
Die Höhe der weiteren Entgelte ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Der Verpflegungskostensersatz für die Essenversorgung ist in den Elternbeiträgen nicht enthalten und ist gesondert zu entrichten.
- (4) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit ergibt sich aus Anlage 1.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sind für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, Absenkungen

(Ermäßigungen) des Elternbeitrages vorgesehen. Die Höhe dieser Elternbeiträge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, ergeben sich Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Elternbeiträge aus dem zugrunde liegenden Betreuungsvertrag.
- (2) Die weiteren Entgelte werden durch die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages sowie der weiteren Entgelte in der Kindertagespflege wird durch Bescheid der Gemeinde Schwepnitz festgesetzt. Der Elternbeitrag ist bis zum 10. des laufenden Monats zu entrichten. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege bis zum 10. des laufenden Monats abgebucht. Die weiteren Entgelte werden am 1. des übernächsten Monats für den abgelaufenen Monat fällig.

§ 6

Meldepflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Träger der Kindertageseinrichtung jede Gewährung von Beitragsermäßigungen bzw. Kostenübernahmen durch Dritte sowie bedeutsame Tatsachen oder Änderungen in den persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen wahrheitsgemäß, unverzüglich und unaufgefordert anzugeben, soweit sie nicht von Amts wegen bekannt oder ermittelbar sind.
Bestehen berechtigte Zweifel an den Angaben, sind die Gemeindeverwaltung Schwepnitz sowie die Einrichtungen in freier Trägerschaft berechtigt, Nachweise zu fordern.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Schwepnitz sowie die Einrichtungen in freier Trägerschaft sind berechtigt, unrechtmäßig in Anspruch genommene Ermäßigungen nachzufordern.

§ 7

Erläss/ Beitragsübernahmen

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann bei unzumutbarer Belastung der Eltern des Kindes nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII der Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Bautzen, Jugendamt) übernommen werden. Bis zur Erteilung des Bescheides ist der Elternbeitrag durch die Personenberechtigten in voller Höhe zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz“ vom 04.02.2016, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung zur Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz vom 01.12.2022 (Beschluss-Nr. 282-40/2022) außer Kraft.

Schwepnitz, den 11.12.2023

Elke Röthig
Bürgermeisterin

Anlage zu § 4 Abs. 4-5

der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz

1. Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt im
Krippenbereich 19,0 %
Kindergarten 29,0 %
Hort 27,0 %
der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Betriebskosten der Gemeinde Schwepnitz.
2. Der Elternbeitrag beträgt demnach:

a) Krippe

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familie	bis 11,0 Stunden / Tag	342,80 €	205,70 €	68,60 €
	bis 10,0 Stunden / Tag	311,60 €	187,00 €	62,30 €
	bis 9,0 Stunden / Tag	280,45 €	168,30 €	56,10 €
	bis 7,5 Stunden / Tag	233,70 €	140,20 €	46,75 €
	bis 6,0 Stunden / Tag	187,00 €	112,20 €	37,40 €
	bis 4,5 Stunden / Tag	140,20 €	84,10 €	28,05 €

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Alleinerziehend	bis 11,0 Stunden / Tag	308,50 €	185,10 €	61,70 €
	bis 10,0 Stunden / Tag	280,50 €	168,30 €	56,10 €
	bis 9,0 Stunden / Tag	252,40 €	151,40 €	50,50 €
	bis 7,5 Stunden / Tag	210,35 €	126,20 €	42,10 €
	bis 6,0 Stunden / Tag	168,30 €	101,00 €	33,70 €
	bis 4,5 Stunden / Tag	126,20 €	75,70 €	25,20 €

b) Kindergarten

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familie	bis 11,0 Stunden / Tag	218,00 €	130,80 €	43,60 €
	bis 10,0 Stunden / Tag	198,20 €	118,90 €	39,60 €
	bis 9,0 Stunden / Tag	178,40 €	107,00 €	35,70 €
	bis 7,5 Stunden / Tag	148,65 €	89,20 €	29,70 €
	bis 6,0 Stunden / Tag	118,90 €	71,35 €	23,80 €
	bis 4,5 Stunden / Tag	89,20 €	53,50 €	17,80 €

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Alleinerziehend	bis 11,0 Stunden / Tag	196,20 €	117,70 €	39,20 €
	bis 10,0 Stunden / Tag	178,40 €	107,00 €	35,70 €
	bis 9,0 Stunden / Tag	160,50 €	96,30 €	32,10 €
	bis 7,5 Stunden / Tag	133,80 €	80,30 €	26,80 €
	bis 6,0 Stunden / Tag	107,00 €	64,20 €	21,40 €
	bis 4,5 Stunden / Tag	80,30 €	48,20 €	16,05 €

c) Hort

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familie	bis 7,0 Stunden / Tag mit Früh-Hort	105,00 €	63,00 €	21,00 €
	bis 6,0 Stunden / Tag mit Früh-Hort	90,00 €	54,00 €	18,00 €
	bis 5,0 Stunden / Tag ohne Früh-Hort	75,00 €	45,00 €	15,00 €
	bis 7 Stunden 20 Minuten / Tag (Schulzeit: 7,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	109,50 €	65,70 €	21,90 €
	bis 6 Stunden 30 Minuten / Tag (Schulzeit: 6,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	97,50 €	58,50 €	19,50 €
	bis 5 Stunden 40 Minuten / Tag (Schulzeit: 5,0 h ohne Früh-Hort, Ferienzeit: bis 9,0 h ohne Früh-Hort)	85,50 €	51,30 €	17,10 €

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Alleinerziehend	bis 7,0 Stunden / Tag mit Früh-Hort	94,50 €	56,70 €	18,90 €
	bis 6,0 Stunden / Tag mit Früh-Hort	81,00 €	48,60 €	16,20 €
	bis 5,0 Stunden / Tag ohne Früh-Hort	67,50 €	40,50 €	13,50 €
	bis 7 Stunden 20 Minuten / Tag (Schulzeit: 7,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	98,55 €	59,10 €	19,70 €
	bis 6 Stunden 30 Minuten / Tag (Schulzeit: 6,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	87,80 €	52,65 €	17,55 €
	bis 5 Stunden 40 Minuten / Tag (Schulzeit: 5,0 h ohne Früh-Hort, Ferienzeit: bis 9,0 h ohne Früh-Hort)	76,95 €	46,20 €	15,40 €

3. Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.
4. Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist es unerheblich, ob beide Partner Elternteile des Kindes sind.
5. Höhe der weiteren Entgelte
Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer werden je angefangene halbe Stunde 10 Euro berechnet. Die Überziehungsgebühren gelten während sowohl außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung. Die Gebühren werden von der Kindertageseinrichtung in Rechnung gestellt.
Bei wiederholtem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten kann die Kindertageseinrichtung oder die Gemeinde Schwepnitz den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungsstufe erheben.

Schwepnitz, den 11.12.2023

Elke Röthig
Bürgermeisterin